

# CYCOLONIA

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### **Titel der Veranstaltung** CYCOLONIA 2012

**Veranstalter**  
CYCOLONIA GbR  
Krefelder Wall 36  
50670 Köln  
Telefon: +49 (0)221-71991515  
Fax: +49 (0)221-71991519  
E-Mail: info@cycolonia.de  
www.cycolonia.de

**Termin**  
Sa. 10. März 2012 & So. 11. März 2012

**Veranstaltungsort**  
EXPO XXI  
Gladbacher Wall 5  
50670 Köln

**Öffnungszeiten**  
Sa. 10. März 2012, 10:00 – 20:00 Uhr  
So. 11. März 2012, 10:00 – 17:00 Uhr  
Zugang für Aussteller eine Stunde vor Öffnung  
und eine Stunde nach Schließung.

**Aufbauzeiten**  
Fr. 09. März 2012, 10:00 Uhr – 20:00 Uhr

**Abbauzeiten**  
So. 11. März 2012, 17:00 Uhr bis Mo. 12. März 2012, 07:00 Uhr

**Akkreditierung Aussteller (Messebüro)**  
Fr. 09. März 2012, 10:00 Uhr – 20:00 Uhr  
Sa. 10. März 2012, 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

### **Anmeldung und Standzulassung**

Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Aussteller, sich an die vorliegenden Teilnahmebedingungen zu halten, seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Veranstaltung durch Fachpersonal zu betreuen sowie seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf- und abzubauen. Über die definitive Zulassung entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

### **Standzuteilung**

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Die Platzierung wird nach Themenbereich im Sinne des Gesamtbildes der Veranstaltung vorgenommen. Der Veranstalter ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen oder Größe und Maße seines Standes abzuändern. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

### **Vertragsauflösung**

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Aussteller die Teilnahme absagt oder ohne eine Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Eine Reduzierung der Standmiete auf 25% des ursprünglichen Mietpreises inkl. Nebenkosten kann nur dann erfolgen, wenn der Veranstalter die Fläche wieder vermieten kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor eine Veranstaltung mangels Ausstellerinteresse abzusagen. Die bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller haben kein Anrecht auf Schadenersatz für den Ausfall der Veranstaltung. Die bereits geleisteten Zahlungen werden an den Aussteller zurückgezahlt.

### **Zahlungsbedingungen**

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular aufgeführten Mietpreise und Nebenkosten. Für die zugewiesenen Ausstellungsflächen und Nebenkosten erhält der Aussteller mit der Zulassung eine Rechnung. Weitere Serviceleistungen (Nebenkosten und Zusatzbestellungen gemäß Serviceheft) werden nach jeweiligem Bestelleingang in Rechnung gestellt. Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe und ohne Abzug zu entrichten.

### **Ausstellerausweise**

Die Ausstellerausweise sind gültig für den gesamten Veranstaltungszeitraum sowie für Auf- und Abbaueiten. Die Ausgabe der Ausstellerausweise erfolgt zu den Akkreditierungszeiten im Messebüro. Dem Aussteller stehen 2 kostenfreie Ausstellerausweise pro 10 qm Standfläche zu sowie ein Ausweis pro Mitaussteller. Jeder weitere benötigte Ausstellerausweis wird mit 10,00 EUR berechnet.

### **Ausstellerverzeichnis**

Der Veranstalter veröffentlicht die angemeldeten Aussteller online auf [www.cycolonia.de](http://www.cycolonia.de) sowie in einem Messekatalog gegen eine im Anmeldeformular aufgeführte Medienpauschale. Die Veröffentlichung des Ausstellers ist nur dann möglich, wenn alle angeforderten Daten (Angaben zu den Kommunikationsdaten, Logo Dateien) seitens des Ausstellers rechtzeitig zur Layouterstellung an den Veranstalter geliefert werden.

### **Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände**

Der Veranstalter stellt lediglich die angemietete Standfläche sowie die allgemeine Hallenbeleuchtung zur Verfügung. Für die restliche Standgestaltung ist der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen bzw. abzubauen. Aus der Überschreitung der Auf- und Abbaueiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsflächen haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragte Gestaltungsfirma, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, ist dem Veranstalter bekannt zu geben. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

### **Standreinigung**

Die Reinigung der Hallen und des Geländes wird vom Veranstalter durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterialien und dgl. dürfen in den Hallen nicht gelagert werden.

### **Werbung**

Aktive Werbung, insbesondere die Verteilung von Werbendrucksaachen und die Ansprache von Besuchern, außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen durch den Aussteller bedarf einer Genehmigung des Veranstalters.

### **Verlosungen/Wettbewerbe**

Gratis-Verlosungen und Wettbewerbe aller Art sind erst nach Zustimmung des Veranstalters erlaubt.

### **GEMA**

In folgenden Fällen muss der Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, bei Vorführungen von Filmen oder Videos mit Musik. Der Aussteller wird gebeten zu überprüfen, ob seine Präsentation GEMA-pflichtig ist. Eine eventuelle Anmeldung ist möglich bei der GEMA, Bezirksdirektion Nordrhein-Westfalen, Postfach 101343, 44013 Dortmund an. Der Veranstalter übernimmt keine GEMA-Gebühren.

### **Verkaufsregelungen**

Der Direktverkauf von Produkten, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen und die in der Standanmeldung enthalten waren, ist gestattet. Dabei sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.

### **Versicherung**

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Es wird deshalb der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

### **Standbewachung**

Eine Standbewachung während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist vom Aussteller gesondert zu beauftragen und wird zusätzlich verrechnet. Die Bewachung des Gebäudes nach Schließung erfolgt durch das Sicherheitssystem der EXPO XXI.

### **Haftungsausschluss**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen, an Messe- und Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Weiterhin haftet der Veranstalter nicht für Angaben oder Maßnahmen, die auf einem Irrtum beruhen. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Veranstalter wendet in allen Ausstellungsräumen und auf dem gesamten Messegelände die Hausordnung der EXPO XXI an. Für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden haftet der Veranstalter nicht.

### **Unfallverhütung**

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den unsachgemäßen Aufbau von Ausstellungstücken entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungstücke zugebaut oder zugestellt werden.

### **Höhere Gewalt, wichtige Gründe**

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht oder nur verkürzt durchgeführt werden oder muss verschoben werden, resultieren hieraus für den Aussteller keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

### **Folgen von Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen sowie gegen die Hausordnung der EXPO XXI ist der Veranstalter zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht.

### **Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Teilnahmebedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.